

**DFB Spielervermittlerreglement**  
**DFB Players´ Agent Regulations**

Am 01.04.2015 ist das neue DFB-Spielervermittlerreglement, welches auf Vorgaben der FIFA beruht, in Kraft getreten. Es gilt für die Vermittlung von Berufsspielerverträgen (Vertrags- und Lizenzspieler) zwischen einem Spieler und einem Verein sowie für die Vermittlung von Transfervereinbarungen zwischen zwei Vereinen. **Spielervermittler** müssen sich nun beim DFB (vor)registrieren, wenn sie an einer der genannten Transaktionen beteiligt sind. An der Neuregelung kritisiert wurden unter anderem die umfassenden Offenlegungspflichten (bspw. die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses) und eine Unterwerfung unter die Verbandsgewalt einschließlich der Verbandsgerichtsbarkeit (vgl. die Vermittlererklärung für natürliche und juristische Personen, abrufbar unter [www.dfb.de](http://www.dfb.de)).

Bereits im April 2015 hat das LG Frankfurt (Urt. v. 29.04.2015, Az. 2-6O 142/15) dem DFB im Wege einer ausnahmsweise zulässigen Leistungsverfügung die Anwendung weiterer Teile des DFB-Reglements untersagt. Diese Ansicht ist nun durch das Berufungsurteil des **OLG Frankfurt** vom 02.02.2016 (Az. 11 U 70/15 (Kart)) weitgehend bestätigt worden. Die Urteile zeigen die Verzahnung von **Sport- und Kartellrecht** in diesem Bereich auf.

Das OLG Frankfurt bestätigt das Landgericht darin, dass das Spielervermittlerreglement einen **Beschluss einer Unternehmensvereinigung** nach Art. 101 Abs. 1 AEUV darstellt, welcher den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln entsprechen muss, weil er eine wirtschaftliche Tätigkeit und nicht die bloße Ausübung des Sports betrifft. Aufgrund seiner **wettbewerbsbeschränkenden Wirkung** auf dem Markt der Spielervermittler sind die Regelungen nur insoweit zulässig, als damit legitime Ziele verfolgt werden und die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen des Reglements zur Verwirklichung der Ziele erforderlich und angemessen sind (s. a. EuGH *Meca Medina* EuZW 2006, S. 593 ff.). Gegen das Urteil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Der DFB darf nach der begrüßenswerten Auffassung des OLG Frankfurt von den Spielervermittlern nicht fordern, dass sie sich der Verbandsgewalt des DFB (und seiner Mitgliedsverbände), der UEFA und der FIFA (einschließlich der Verbandsgerichtsbarkeit) unterwerfen, solange nicht sichergestellt sei, dass von den Statuten in zumutbarer Weise Kenntnis genommen werden kann. Das Verbot der Vermittlung minderjähriger Spieler gegen Entgelt sei dagegen aus Gründen des Minderjährigenschutzes geboten und verhältnismäßig. Für zulässig hält das Oberlandesgericht dagegen, dass Spielervermittler minderjährige Spieler nicht gegen Entgelt vermitteln dürfen, dass sämtliche vereinbarte und geleistete Vergütungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit einer Transaktion gegenüber dem DFB offenzulegen sind und dass Zahlungen zwischen Vereinen im Zusammenhang mit einem Transfer, insbesondere Ausbildungs- und (auch künftige) Transferentschädigungen, nicht an Spielervermittler weitergereicht werden dürfen.

**English Short Summary:  
DFB Players' Agent Regulation**

Since 01.04.2015 the DFB Players' Agent Regulation (implementing a FIFA regulation) is in force. These provisions aim at natural or legal persons in relation to the engagement of the **services of an intermediary** by players and clubs to conclude an employment contract between a player and a club or a transfer agreement between two clubs. Some of the regulations have been ruled invalid by the Regional Court of Frankfurt a. M. on 29.04.2015 (Az. 2-6O 142/15) and the Higher Regional Court of Frankfurt a. M. on 02.02.2016 (Az. 11 U 70/15 (Kart)). The rulings show how **antitrust law** effects and interacts with **sports law** since the DFB regulation is a decision by an association of undertakings under Art. 101 TFEU having anti-competitive effects. Therefore the goals (f. e. transparency of the services by players' agents) need to be necessary and proportional.

---

Berlin, 01.06.2016

Ricarda Baudis  
Rechtsanwältin

Thomas Giering  
Rechtsanwalt

-----

**ÜBER SCHRADE & Partner / About SCHRADE & Partner:**

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & PARTNER bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EVIW in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien und Ungarn sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

*SCHRADE & Partner advises clients in all fields of business law with offices in Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg and Lahr. Furthermore, we offer legal counsel within the legal Framework of our network SCHRADE EEIG together with law firms in Austria, Italy, France, Poland, Czech Republic and Hungary and in co-operation with tax and auditing firms.*

-----

**Kontakt zu dieser NEWS / Contact for this NEWS:**

Ricarda Baudis  
Rechtsanwältin

Thomas Giering  
Rechtsanwalt

SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE  
Georgenstraße 23, 10117 Berlin/Germany  
Telefon: +49/30/235024-0  
Telefax: +49/30/235024-99  
berlin@schrade-partner.de  
www.schrade-international.com